

An die  
Damen und Herren  
des Haupt- und Finanzausschusses

## **Beratungsvorlage**

zu TOP I/ 1 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.08.2008

### **Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW vom 11. Juni 2008 bez. der Anlegung eines Zebrastreifens auf der Gonellastraße und der Josef-Tovornik-Straße in Meerbusch-Lank-Latum**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates verweist den Antrag gemäß § 24 GO NRW an den Bau- und Umweltausschuss mit der Empfehlung über die im Rahmen des Antrages vorgebrachten Anregungen, wie unter der Begründung ausgeführt, zu entscheiden.

#### **Begründung:**

Für die Einrichtung und Anlage von Fußgängerüberwegen ( Zebrastreifen ) , sind seit dem 01. Januar 2002 die R-FGÜ 2001 ( Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen ) verbindlich anzuwenden.

Danach müssen örtliche und verkehrliche Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Anlage eines Zebrastreifens setzt dessen frühzeitige Erkennbarkeit für den Fahrzeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger- und Fahrzeugführer voraus. Bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 50km/h muss der Überweg auf einer Entfernung von 100 m für den KfZ-Führer erkennbar sein.

Ferner müssen bestimmte Fußgänger- und Kraftfahrzeugsverkehrsstärken vorliegen. Bei einem Fußgängeranteil von 50 bis 100 querenden Personen pro Stunde, wird die Einrichtung eines Fußgängerüberweges nur dann empfohlen, wenn in der gleichen Stunde die Kraftfahrzeugsverkehrsstärke bei über 450 Fahrzeugen liegt. Diese Kraftfahrzeugsverkehrsstärke gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d.h. bei Mittelinseln für die jeweils stärkere belastete Fahrtrichtung.

Die für die Anlage eines Fußgängerüberweges erforderlichen KfZ-Stärken werden weder auf der Josef-Tovornik-Straße noch auf der Gonellastraße erreicht. Die „stündliche“ Kraftfahrzeugsverkehrsstärke liegt entsprechend der Prognose des Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Meerbusch sowie der Straßenverkehrszählung 2005 des Landesbetriebes Straßenbau NRW bei jeweils ca. 150 Fahrzeugen und damit deutlich unter dem Schwellenwert..

Ebenso ist die rechtzeitige Erkennbarkeit des FGÜ für Fahrzeugführer an den vorgeschlagenen Standorten aus Richtung Rheinstraße kommend nicht gegeben.

Bei der Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugsstärken unterhalb des für FGÜ empfohlenen Einsatzbereiches sind, wenn überhaupt erforderlich, in der Regel bauliche Querungshilfen wie an der Josef-Tovornik-Straße vorhanden, ausreichend.

Desweiteren ist es aus Aspekten der Verkehrssicherheit nicht sinnvoll, einen Fußgängerüberweg im Zuge eines durchgängigen Radweges anzuordnen, wie dies an den beiden beantragten Stellen der Fall wäre.

Hierdurch bedingt ist zu erwarten, dass Radfahrer nicht, wie nach der StVO vorgeschrieben, vor dem FGÜ absteigen, um diesen zu Fuss zu überqueren, sondern in einem Zuge über den FGÜ fahren werden und dadurch sich und andere gefährden würden.

Seitens der Polizei sind auch keine Auffälligkeiten bekannt, die eine Änderung der bestehenden Situation erforderlich machen würden.

**Lösung:**

Die Verwaltung schlägt vor, der Bürgeranregung nicht zu folgen und die vorhandenen Querungsmöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer an dieser Stelle zu belassen.

Werden Fußgängerüberwege an falscher Stelle oder unter falschen Voraussetzungen eingerichtet, führt dies zu einem höheren Unfallrisiko als der Verzicht auf einen Überweg.

**Kosten / Deckung:**

. / .

Dieter Spindler